

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

## **1500K – EINSTELLEN VON FAHRZEUGEN MIT VERBRENNUNGSMOTOR UND E-FAHRZEUGEN IN GEBÄUDEN MIT HEULAGERUNG**

Abweichend von Punkt 4.1 der Zusatzbedingungen für die Feuerversicherung von landwirtschaftlichen Betrieben dürfen Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotor (z. B. Traktoren, Zugmaschinen) sowie E-Fahrzeuge in Gebäuden, in denen sich leicht brennbare Stoffe (z. B. Heu und Stroh) oder brennbare Flüssigkeiten (z. B. Brenn- und Treibstoff) befinden, abgestellt werden. Ladestationen von E-Fahrzeugen dürfen nicht in den oben angeführten Gebäuden aufgestellt werden.